

**Rechtsverordnung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs**

vom 6. Juni 2014

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389) wird durch die Stadt Freiburg im Breisgau als untere Wasserbehörde verordnet:

**§ 1
Anordnungszweck**

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur wird der Gemeingebrauch durch diese Rechtsverordnung eingeschränkt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf der Gemarkung der Stadt Freiburg im Breisgau.

**§ 3
Verbote**

Wenn der als Bezugsgröße herangezogene Pegelstand der Dreisam in Ebnet unter 28 cm beträgt, ist die Wasserentnahme aus öffentlichen oberirdischen Gewässern (insbesondere zur Bewässerung von Grundstücken) mittels Motorpumpen verboten.

**§ 4
Befreiung**

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von diesem Verbot erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 21.07.2007 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.06.2014.